

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz)

der Wasser- und Bodenverband „Rügen“ ist Vorhabensträger für die Umsetzung der Planung zur Renaturierung des Lanzengrabens.

Vorliegend handelt es sich um den 2. Bauabschnitt im Rahmen einer Maßnahme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der EU. (RUEG-0900_M43)

Es ist beabsichtigt, östlich des Lanzengrabens in der Gemarkung Neuendorf (Gemeinde Parchtitz) eine Retentionsanlage zu errichten und so die Renaturierung einer Teilstrecke des Lanzengrabens umzusetzen. Durch die Maßnahme entsteht ein größerer Wasserkörper, welcher gemäß § 48 WHG auch Gewässer II. Ordnung wird.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG dar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, als zuständige Genehmigungsbehörde, hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 3154) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Plangenehmigung gemäß §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154) entscheiden.

Stralsund, den 19. November 2014

Im Auftrag

Anette Köller

